

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde

1.Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Warnow“ vom 15.12.2015

Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Der § 20 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Grundsätze der Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag für die Gewässerunterhaltung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind (§ 3 GUVG).

(2) Der Beitrag für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2, die nur für einen begrenzten Teil des Verbandsgebietes Vorteile vermitteln, bestimmt sich nach dem Verhältnis der jeweils bevorteilten Flächen.

(3) Der Beitrag für zusätzlich übernommene Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 bestimmt sich nach dem Verhältnis der Vorteile (§ 30 Absatz 1 WVG). Der maßgebliche Vorteil besteht in der Erfüllung des Auftrages.

(4) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

(5) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die den durch EU-Recht in nationales Recht umgesetzten Gebiets- oder Artenschutz besonders berücksichtigen und dadurch zusätzliche Kosten verursachen, weil

- a) die Gewässerunterhaltung mehrjährig unterbunden oder eingeschränkt wurde oder
- b) häufigere Kontrollen und zusätzlich erforderliche Maßnahmen außerhalb des Gewässerunterhaltungsplanes vorgenommen werden müssen oder
- c) Für Folgekosten, insbesondere an verrohrten Gewässerabschnitten, die z. B. durch Sedimentablagerungen im Mündungsbereich und Verursachung von Lageabweichungen an einmündenden Gewässern entstehen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres bestimmt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 83 GG.

(6) Für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bewirtschaftung der Gewässer zweiter Ordnung vorgenommen werden müssen und die

gegenüber der konservierenden Gewässerunterhaltung erhöhte Kosten verursachen, wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Näheres bestimmt die Veranlagungsregelung. Die Verantwortung für die Übernahme dieser Kosten richtet sich nach der Verantwortung für die Erreichung der Ziele des Bewirtschaftungsplanes.

(7) Die Ermittlung der Beiträge erfolgt nach Anlage 2 (Veranlagungsregel), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(8) Die Höhe der Erschwernisbeiträge bemisst sich nach dem durch die Erschwernisse verursachten Mehraufwand. Erschwernisbeiträge werden für Erschwernisse gleicher Art pauschal erhoben, soweit in der Veranlagungsregel der durchschnittliche Mehraufwand dafür bestimmt ist.

(9) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.

2. Die Veranlagungsregel der Satzung in Anlage 2 wird um Teil 5 ergänzt:

Teil 5

Kosten nach § 20 Absätze 5 und 6 der Satzung


Der Beitrag für die sich aus § 20 Absätze 5 und 6 der Satzung ergebenden Kosten richtet sich nach den tatsächlichen Ist-Aufwendungen des Verbandes für diese Maßnahmen des Vorjahres.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Warin, den 05.01.2017


Verbandsvorsteher

Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8.12.2016 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 19.12.2016 gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl.I S. 405), geändert am 15. Mai 2002 (BGBl.I S. 1578), genehmigt.